

Häufig gestellte Fragen (FAQ)*

1. Wie verbindlich sind die in der Jahres-Ladung aufgeführten Termine?

- Am Anfang des Jahres erhalten die Hauptschöffen von der Schöffengeschäftsstelle eine sog. Jahres-Ladung.
- In dieser sind alle für das Geschäftsjahr vorgesehenen Sitzungstage aufgeführt, an denen Sie grundsätzlich für Ihre Strafkammer eingeteilt sind.
- Es handelt sich noch nicht um eine verbindliche Terminsmitteilung, da die Hauptverhandlungen oft erst später anberaumt werden und Ihr Einsatz als Schöffe davon abhängt, ob die Kammer an diesem Sitzungstag tatsächlich mit einem Verfahren beginnt.
- Es ist auch möglich, dass Termine vorverlegt oder nach hinten verlegt werden, d.h. Sie können auch zu einem Termin geladen werden, der nicht mit den auf der Jahres-Ladung aufgeführten Sitzungstagen übereinstimmt, z.B., weil die Sitzung aus organisatorischen Gründen an einem sog. Sondersitzungstag beginnt.

2. Wann kann ich mit einer verbindlichen Ladung oder Abladung rechnen?

- Etwa 2-3 Wochen vor jedem Termin prüft die Geschäftsstelle Ihrer Strafkammer (Telefonnummer finden Sie im Briefkopf der Jahres-Ladung), ob Sie benötigt werden und sendet eine Terminladung oder Abladung.
- Bitte achten Sie in der Terminladung darauf, ob Fortsetzungstermine anberaumt wurden: Gerade in einer großen Strafkammer werden in der Regel umfangreiche Verfahren verhandelt, für die mehrere Verhandlungstage vorgesehen sind, an denen Sie jeweils teilnehmen müssen, denn die einmal eingesetzten Schöffen sind für die gesamte Hauptverhandlung die gesetzlichen Richter und nicht austauschbar.
- Sollten Sie die Ladung bzw. Abladung wenige Tage vor dem Termin noch nicht erhalten haben, fragen Sie bitte telefonisch in der Geschäftsstelle nach oder schreiben eine kurze E-Mail an das Kammerpostfach Ihrer Strafkammer mit der Frage, ob der Termin stattfindet.

3. Wie lautet die E-Mail-Adresse meiner Strafkammer („Kammerpostfach“)?

- Die E-Mail-Adresse setzt sich zusammen aus dem Kürzel „stk“ und der Nummer der Strafkammer; anschließend folgt @lg-straf.berlin.de
- Beispiel für die Strafkammer 81 → **stk81@lg-straf.berlin.de**

4. Wie melde ich meine planbaren Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub) an?

- Da stets mit weiteren Hauptverhandlungsterminen als den in der Jahres-Ladung angekündigten Sitzungstagen zu rechnen ist, teilen Sie alle vor einer Sitzungseinteilung bekannten urlaubs- oder reisebedingten Abwesenheitszeiten (auch diejenigen, die nicht mit den in der Jahres-Ladung mitgeteilten Terminen kollidieren) frühzeitig schriftlich mit:
 - entweder der Schöffengeschäftsstelle, gern per Mail an folgende E-Mail-Adresse: **schoeffen@lg-straf.berlin.de**
 - oder der Geschäftsstelle Ihrer Kammer, gern per Mail an das Kammer-Postfach: **stk...@lg-straf.berlin.de**
- Bei jeder Abwesenheits-Mitteilung führen Sie bitte konkret auf, von wann bis wann Sie sich außerhalb Berlins aufhalten.
- Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg ist nicht nötig.

* Hierbei handelt es sich um eine Auswahl von häufig bei der Schöffengeschäftsstelle oder den Berufsrichter gestellten Fragen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die *männliche* Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

5. Muss ich mich noch einmal abmelden, wenn ich schon vor meiner Sitzungseinteilung meine Abwesenheitszeiten mitgeteilt habe?

- Kollidiert ein Verhandlungstermin mit einer von Ihnen bereits vor einer konkreten Sitzungseinteilung mitgeteilten Abwesenheitszeit, gilt diese Mitteilung als Antrag auf Befreiung und wird dem Kammervorsitzenden ca. 2-3 Wochen vor dem Termin vorgelegt.
- Sie werden dann ohne erneuten Antrag von der Mitwirkungspflicht entbunden und an Ihrer Stelle wird ein Schöffe aus der Ersatzschöffenliste geladen.

6. Kann ich mich kurzfristig für Sitzungen befreien lassen, für die ich schon eingeteilt wurde?

- Wenn Sie bereits durch eine Terminladung Ihrer Kammer für eine konkrete Sitzung eingeteilt worden sind und anschließend ein Hinderungsgrund eintritt, informieren Sie umgehend die Geschäftsstelle Ihrer Kammer und stellen unter konkreter Angabe der Gründe einen Antrag auf Entbindung von der Teilnahme an der Sitzung.
- Der Antrag auf Entbindung ist so früh wie möglich zu stellen, damit ggf. ein Ersatzschöffe nachgeladen werden kann.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Entbindung – über den Antrag entscheidet der Vorsitzende Ihrer Kammer.
- Da die Befreiung vom Schöffenamts das grundgesetzliche „Recht auf den gesetzlichen Richter“ betrifft, gibt es hierfür strenge Vorgaben.
- Sie können nur entbunden werden, wenn dringende Hinderungsgründe eingetreten sind, z.B. Krankheit mit ärztlich angeordneter Bettruhe. Der Vorsitzende kann auch die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- Berufliche Verpflichtungen entschuldigen grundsätzlich nicht, weil ein Arbeitgeber verpflichtet ist, den Schöffen für seine Sitzungstätigkeit freizustellen, und Selbstständige und Freiberufler gehalten sind, ihre Tätigkeit umzuorganisieren.

7. Gibt es Schöffenausweise/Hausausweise/Ehrenamtsausweise?

- Nein. Einlass in das Gebäude erhalten Sie unter Vorlage Ihrer Terminladung und Ihres Personal-Ausweises / Reisepasses.

8. Was mache ich, wenn ich mich zum Hauptverhandlungstermin verspäte?

- Es ist wichtig, dass Sie pünktlich zum Hauptverhandlungstermin erscheinen, weil ggf. zahlreiche Verfahrensbeteiligte auf Sie warten müssen.
- Bitte kalkulieren Sie die Parkplatzsituation oder verkehrsbedingte Verlängerungen der Anreise ein.
- Kommt es doch zu einer Verspätung oder kurzfristigen Verhinderung, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch bei Ihrer Geschäftsstelle oder in der Schöffengeschäftsstelle (Tel. 9014-2544 /-2372).

9. Gibt es eine Kleiderordnung für ehrenamtliche Richter?

- Eine Hauptverhandlung im Strafverfahren ist von hoher Bedeutung. Dies sollte sich in einer angemessenen und neutralen Bekleidung der Schöffen widerspiegeln: Verzichten Sie auf Kleidung, die Rückschlüsse auf Ihre Einstellung zulässt, z.B. auf auffällige Texte oder Bilder auf der Kleidung und auf religiöse Symbole.

10. Was muss ich im Gerichtssaal beachten?

- Achten Sie darauf, dass Sie zu Beginn Ihrer ersten Verhandlung vereidigt werden. Die Vereidigung gilt für die gesamte fünfjährige Schöffenperiode.
- Bitte verfolgen Sie das Prozessgeschehen aufmerksam – jederzeit!
- Lassen Sie Ihr Mobiltelefon im Beratungszimmer, um eine „Ablenkung“ von vornherein zu vermeiden.
- Meinungs- oder Unmutsäußerungen sind grundsätzlich zu unterlassen – sie könnten Anlass zu einem Befangenheitsantrag durch Verteidigung oder Staatsanwaltschaft geben.
- Vermeiden Sie es, während laufender Sitzung zu essen und zu trinken.
- Sollten Sie außerhalb der ohnehin vorgesehenen Sitzungsunterbrechungen eine Pause benötigen, informieren Sie diskret einen der Berufsrichter, etwa durch Herüberschieben eines Zettels.
- Wenn Ihnen während der Verhandlung etwas unklar ist, teilen Sie dem Vorsitzenden oder beisitzenden Richter (entweder in einer Sitzungspause oder durch einen Zettel) mit, dass Sie Beratungsbedarf haben.
- Sie haben selbstverständlich ein Fragerecht. Sie dürfen aber nicht einfach dazwischen sprechen, sondern das Fragerecht wird Ihnen – wie allen anderen Verfahrensbeteiligten auch – durch den Vorsitzenden erteilt. Klären Sie bitte vor der Verhandlung, ob es Ihrem Vorsitzenden lieber ist, dass die Frage(n) der Schöffen vorher besprochen werden (siehe auch Punkt 11.).
- Beachten Sie, dass alle im Rahmen der Beratung der Kammer erörterten Themen sowie das Abstimm-Verhalten dem sog. Beratungsgeheimnis unterfallen, d.h. über Verlauf und Inhalt der Beratung darf nichts an Dritte weitergegeben werden.

11. Wann bin ich befangen?

- Bei der Ausübung des Schöffenamtes müssen die Schöffen wie die Berufsrichter jeden Anschein der Befangenheit (= Zweifel an ihrer Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit) vermeiden.
- Darum sollte bei der Fragestellung im Prozess oder bei sonstigen Äußerungen alles vermieden werden, das dafür sprechen könnte, Sie hätten schon vor Abschluss der Beweisaufnahme und durchgeführter Beratung eine endgültige Auffassung von der Schuldfrage gewonnen.
- Äußern Sie sich nicht gegenüber anderen Personen oder in den sozialen Netzwerken zu den vor Gericht verhandelten Themen – weder vor noch nach der Verhandlung!
- Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger kann den Eindruck der Befangenheit hervorrufen – deshalb lassen Sie sich außerhalb der Sitzungen nicht in Gespräche mit anderen Verfahrensbeteiligten verwickeln.
- Geben Sie keine Interviews zum Prozessgegenstand in den Medien.

- Das Gebot der Neutralität und Zurückhaltung gilt auch für allgemeine Beiträge in den sozialen Netzwerken: Vermeiden Sie Statements zu Themen, die nicht in die Öffentlichkeit gehören oder die Rückschlüsse auf Ihre Einstellung, etwa zu politischen Themen, zulassen. Sie riskieren sonst – zum Beispiel infolge anwaltlicher Recherchen – eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit.
- Bei der erfolgreichen Ablehnung des aus Sicht eines verständigen Angeklagten „befangenen“ Richters muss mit dem Prozess von Neuem begonnen werden.

12. Wie lange dauert eine Hauptverhandlung?

- Es ist schwer abzuschätzen, wie lange ein Verhandlungstag dauert: In der Regel enden die Hauptverhandlungen gegen 16:00 Uhr; es gibt aber auch Ausnahmen.
- Bitte klären Sie mit Ihrer Kammer, wie lange dort üblicherweise ein Verhandlungstag dauert.
- Nehmen Sie Ihren Terminkalender zur Verhandlung mit – manchmal müssen zusätzliche Verhandlungstermine vereinbart werden, die aus organisatorischen Gründen möglicherweise auch auf Sondersitzungstage fallen können.

13. Kurzfristige Heranziehung von Ersatzschöffen

- Wenn der für die Verhandlung vorgesehene Hauptschöffe verhindert ist, wird an dessen Stelle ein Ersatzschöffe herangezogen.
- Hierbei kann es – etwa bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Hauptschöffen – zu einer sehr kurzfristigen Heranziehung kommen, die ein sofortiges Erscheinen des Ersatzschöffen bei Gericht erfordert.

14. Entschädigung

- Die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen für Verdienstaufschlag und Fahrtkosten erfolgt ausschließlich aufgrund schriftlicher Antragstellung durch die Berechnungsstelle bei dem Amtsgericht Tiergarten.
- Der Entschädigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten zu stellen – diese Frist beginnt mit Beendigung der Schöffentätigkeit (§ 2 Abs. 1 JVEG).
- Nähere Informationen und Formularvorlagen finden Sie auf der Internet-Seite <https://service.berlin.de> unter dem Stichwort „Schöffen – Entschädigung beantragen“.
- Bei sonstigen Fragen zur Entschädigung wenden Sie sich bitte an die Berechnungsstelle des Amtsgerichts Tiergarten (Tel. 9014-3003).

15. Weitergehende Informationen

- Nähere Einzelheiten über die Stellung und die Aufgaben der Schöffen können der Broschüre „Das Schöffenamt – Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit“ entnommen werden, die Sie entweder auf unserer Homepage oder (in Papierform) in der Geschäftsstelle Ihrer Strafkammer oder in der Schöffengeschäftsstelle zur Mitnahme finden.
- Die Videoserie „Kleine Einführung in das Schöffenamt“ und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband Brandenburg und Berlin e.V. unter: www.ehrenamtliche-richter.org